§ 13
Dienstverkehr

(1) [1]Für den Dienstverkehr der Landesanstalt gelten die Vorschriften der „*Allgemeinen Dienstordnung*“[VIII]. [2]Der Schriftverkehr innerhalb der Landesanstalt ist möglichst einzuschränken.

(2) [1]Der Leiter der Landesanstalt unterzeichnet wichtige Schreiben an andere Behörden, Dienststellen und an Verbände sowie alle Schreiben an die Personalvertretung. [2]Er unterzeichnet die Schreiben an das Staatsministerium in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Angelegenheiten (Entscheidungshilfen). [3]Der zuständige Sachgebietsleiter, der das Schreiben entworfen hat, ist zu benennen, gegebenenfalls auch der Sachbearbeiter. [4]Ist der Leiter der Landesanstalt bei Schreiben an das Staatsministerium anderer Meinung als der zuständige Sachgebietsleiter, so hat er dessen abweichende Auffassung darzulegen. [5]Im übrigen ist die Unterschriftsbefugnis in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

(3) [1]Die Landesanstalt hat in jedem Fall einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten, wenn das Staatsministerium für eine Entscheidung zuständig ist. [2]Für die Entscheidung bedeutsame Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen sind vorzulegen.

(4) Auskünfte gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt der Leiter der Landesanstalt oder der von ihm Beauftragte.

[VIII] **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: „Allgemeine Geschäftsordnung“